

X. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

51. Urteil vom 3. März 1897 in Sachen Bachmann gegen Schweizerische Eidgenossenschaft.

A. Der im Jahre 1859 geborene Rudolf Bachmann trat im Sommer 1889 als Arbeiter in die durch die schweizerische Eidgenossenschaft betriebene Munitionsfabrik in Thun ein und bediente hier während mehrerer Jahre mit einigen, meist durch vorübergehende Erkrankungen veranlaßten Unterbrechungen, mit einem Kameraden die neben vielen andern Maschinen in einer geräumigen Fabrikräumlichkeit aufgestellte sog. Bleidrahtpresse. Diese besteht im wesentlichen aus einem Schmelzofen und einer hydraulischen Presse, und die sie bedienenden Arbeiter haben einmal die je etwa 50 Kilogramm schweren Bleizungen von außerhalb des Fabrikgebäudes her in den Kessel des Schmelzofens zu tragen, die Feuerung des letztern zu besorgen, während des Einschmelzens mit einer Kelle den entstehenden Schaum abzunehmen, das flüssige Blei in den Preßzylinder zu leiten, die Presse in Funktion zu setzen, und die gepreßten Bleidrähte aufzuhäpfeln und wegzutragen. Überdies hatten die beiden Arbeiter jährlich einige Male einen von der Feuerung nach dem Hochkamin führenden, unterirdischen Rauch-Abzugskanal, in den wohl auch von der Presse her Bleiabfälle und andere Unreinigkeiten gelangen konnten, zu reinigen. Nachdem dann Bachmann im Frühjahr 1894 von der Bleidrahtpresse wegversetzt worden war, blieb er vom 18. Oktober 1894 an wegen ernsthafterer Erkrankung vollständig von der Arbeit aus. Er ließ sich durch den Arzt E. Fankhauser in Uebeschi behandeln, der in einem Zeugnis vom 10. Dezember 1894 erklärte, derselbe sei, „an Neurasthenie infolge chronischer Bleivergiftung leidend“, immer noch arbeitsunfähig. Bachmann wendete sich bald darauf auch noch an einen zweiten Arzt, Schmid in Wimmis, der in einer Zuschrift an die Direktion der eidg. Munitionsfabrik vom

12. Januar 1895 ebenfalls erklärte, daß derselbe an chronischer Bleivergiftung erkrankt sei, und an dieser Diagnose mit Schreiben vom 4. Februar 1895 festhielt, auch nachdem ihm der Krankenbericht des Patienten vorgelesen worden war. Auf Veranlassung der Fabrikleitung begab sich hierauf Bachmann am 11. März 1895 zur Untersuchung und Behandlung in das Infirmerialhospital in Bern, aus dem er am 2. April ungebeßert entlassen wurde. In einem Bericht an die Munitionsfabrik vom 5. April bemerkte der erste Assistent der medizinischen Klinik des genannten Spitals, Dr. Deucher, Bachmann leide gegenwärtig an einem chronischen Magenkatarrh mit Magenerweiterung, sowie an hochgradiger Neurasthenie. Allergrößter Wahrscheinlichkeit nach habe sich derselbe eine chronische Bleivergiftung zugezogen; doch sei von diesem Leiden gegenwärtig fast nichts mehr vorhanden: der Bleisaum sei kaum angedeutet, Blut normal, keine Bleilähmung, keine Kolik. Was den Zusammenhang der drei Leiden betreffe, so sei wahrscheinlich der chronische Magenkatarrh die Folge der Nervenschwäche und habe wiederum seinerseits diese noch vermehrt. Sonach sei anzunehmen, daß die Bleivergiftung den Anlaß gegeben habe zum Ausbruch der Neurasthenie, also mit einer Ursache seiner gegenwärtigen Leiden geworden sei. Immerhin müsse die Hauptursache in der physischen Veranlagung gesucht werden. In einem am 21. Mai 1895 dem Anwalt des Bachmann erstatteten Berichte sodann ließ sich der nämliche Arzt dahin aus, Bachmann sei in das Spital eingetreten angeblich wegen Bleivergiftung; doch sei von einer solchen nichts zu konstatieren gewesen; der anfänglich noch ganz schwach angedeutete Bleisaum sei beim Austritt nicht mehr zu konstatieren gewesen. Dagegen habe Patient während des ganzen Spitalaufenthaltes an ausgeprochener Neurasthenie gelitten, für die die Hauptursache in der Veranlagung desselben zu suchen sei. Den Anlaß zum Ausbruch habe wahrscheinlich eine vorhandene Magenerweiterung gegeben. Auch sei eine frühere Bleivergiftung möglich, und wenn die Aussagen des Patienten als richtig angenommen würden, welcher Annahme vom medizinischen Standpunkte aus nichts entgegen stehe, sogar wahrscheinlich. Es bestehe sonach die Möglichkeit, daß diese frühere Bleivergiftung einen weiteren Anlaß zum Ausbruch der Neurasthenie gegeben habe. In

beiden Berichten war beigelegt, Simulation sei nach genauer Beobachtung ausgeschlossen.

B. Wegen dieser Erkrankung erhob Bachmann einen Entschädigungsanspruch an die schweiz. Eidgenossenschaft und klagte denselben, da letztere ihn nicht anerkennen wollte, mit Schriftsatz vom 31. Dezember 1895 vor Bundesgericht ein. Die Rechtsbegehren gehen dahin:

„1. Die Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, dem Kläger „angemessenen Schadenersatz zu leisten.

„2. Es sei dem Urteil betreffs Höhe der Entschädigung ein „Rektifikationsvorbehalt im Sinne des Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes einzufügen, beides unter Kostenfolge.“

Der Kläger sei, wird zur Begründung angeführt, in Folge seiner Beschäftigung in der Fabrik der Beklagten an Bleivergiftung erkrankt: Während er beim Eintritt in dieselbe völlig gesund gewesen sei, wie sich insbesondere aus dem Zeugnisse des Dr. Wis ergebe, das dieser ihm beim Anlaß der zum Zwecke der Aufnahme in die Fabrik-Krankenkasse vorgenommenen Untersuchung ausgestellt habe, und während er auch noch ein halbes Jahr später ohne Anstand in die kantonale Krankenkasse der Gemeinde Amsoldingen aufgenommen worden sei, sei er etwa 2 Jahre nach seinem Eintritt erkrankt; es hätten sich starke Bauchschmerzen, Magendrennen u. s. w. eingestellt, die ihn gezwungen hätten, oft zu Hause zu bleiben und die Arbeit auszusetzen. Das Leiden habe sich trotz ärztlicher Behandlung stets verschlimmert und zur Folge gehabt, daß er seine Arbeit ganz habe aufgeben müssen. Es habe sich nämlich in Folge der Bleivergiftung eine Nervenkrankheit entwickelt, die sich zuerst in Anfällen von Schwermut geäußert und bis zur Raserei und Tobsucht gesteigert habe, so daß seine Unterbringung in einer Heilanstalt nur eine Frage der Zeit sei. Kläger sei infolge dessen seit dem 18. Oktober 1894 für unabsehbare Zeit und wahrscheinlich für immer vollständig arbeitsunfähig, und da die im Dienste der Beklagten acquirierte Bleivergiftung die Ursache seines Zustandes sei, so habe dieselbe für die ökonomischen Folgen nach Haftpflichtrecht aufzukommen, und ihm zu ersetzen:

a. Die bereits entstandenen Heilungskosten
mit Fr. 344 50

b. Die künftigen Heilungskosten, die auf 360 Fr. per Jahr oder kapitalisiert auf . . . Fr. 6078 — anzuschlagen seien;

c. Das zulässige Maximum für die dauernde Erwerbsunfähigkeit mit „ 6000 —

Für den Fall, daß bei Vornahme der gerichtlichen Expertise die Folgen der Krankheit nicht sicher ermittelt werden könnten, sei überdies Rektifikation des Urteils gemäß Art. 8 Fabrikhaftpflichtgesetz vorzubehalten.

C. Die Beklagte, Schweizerische Eidgenossenschaft, schloß in ihrer Antwort auf kostenfällige Abweisung der Klage des Bachmann: Vorerst wird bestritten, daß dieser an Bleivergiftung erkrankt sei und selbständig den diesbezüglichen Anbringen der Klage gegenüber behauptet: In Hinsicht auf die vorhandenen Schutzvorrichtungen (insbesondere Ventilatoren) und bei der Art, wie die Bleidrahtpresse bedient werde, sei eine Erkrankung eines dabei beschäftigten Arbeiters beinahe ausgeschlossen. Unfälle ungünstige Einflüsse müßten zudem auch andere in der gleichen Fabrikräumlichkeit beschäftigte Arbeiter treffen; noch niemals aber seien solche Erkrankungen vorgekommen. Sogar bei den in besonderem Raum mit der eigentlichen Bleigießerei beschäftigten Arbeitern, die seit langen Jahren stets neben offenen Bleieffeln mit flüssigem Blei arbeiteten, hätten sich niemals Erscheinungen von Bleivergiftung gezeigt. Auf die Zeugnisse sodann, die dem Bachmann bei und kurz nach seinem Eintritt in die Fabrik über seinen Gesundheitszustand zum Zweck der Aufnahme in zwei Krankenkassen ausgestellt worden seien, könne kein wesentliches Gewicht gelegt werden, da die Untersuchung, die bei solchen Anlässen vorgenommen werde, gewöhnlich nicht sehr eingehend und sorgfältig vorgenommen zu werden pflege. Wie es thatsächlich mit seinem Gesundheitszustand bestellt gewesen sei, ergebe sich aus einem Berichte des Präsidenten der Fabrik-Krankenkasse vom 18. Januar 1895. Danach sei er häufig krank gewesen, und zwar meistens infolge seines unsinnigen „Ausens“ von Amsoldingen nach der Fabrik und umgekehrt; an Bleivergiftung sei er früher niemals behandelt worden, wohl aber habe er die Krankenkasse auszubeuten versucht, indem er nicht nur länger als nötig zu Hause geblieben sei, son-

dem hier auch gearbeitet habe, wie dem Präsidenten der Krankenkasse vom Vater und Schwager des Klägers selbst im Frühjahr 1894 hinterbracht worden sei. Die Krankheiten, an denen Bachmann, während er an der Bleidrahtpresse beschäftigt gewesen sei, nach den bezüglichen ärztlichen Zeugnissen gelitten habe, rechtfertigen für sich allein den Schluß auf Bleiintoxikation nicht; dieselben seien vielmehr eher auf dessen ungeeignete Lebensweise zurückzuführen. Verneint werden dann auch die behaupteten Folgen der Krankheit, insbesondere daß Bachmann neurasthenisch sei. Endlich wird auch die Schadenaufstellung in verschiedenen Punkten bemängelt.

D. In der Replik werden die selbständigen Anbringen der Antwort bestritten und speziell gegenüber der Behauptung, daß in der Munitionsfabrik noch keine Bleivergiftungen vorgekommen seien, bemerkt, daß vor etwa Jahresfrist ein Nebenarbeiter des Klägers, Kropf, an einer im Dienste der Beklagten erworbenen Bleivergiftung gestorben sei.

E. Die Beweisführung über die bestrittenen Thatsachen ergab im wesentlichen folgendes Resultat:

1. Hinsichtlich des früheren Gesundheitszustandes des Klägers und seiner Erkrankungen vor dem 18. Oktober 1894: Das Zeugnis des Dr. Nieß vom 29. Juli 1889, das zum Zweck der Aufnahme in die Krankenkasse der Munitionsfabrik ausgestellt worden und dem eine, nach Aussage des genannten Arztes, allerdings nur cursorische Untersuchung vorangegangen war, bezeichnet den Kläger als gesund; in der Rubrik der eigenen Angaben über den bisherigen Gesundheitszustand findet sich die Notiz: „Will nie krank gewesen sein (Mutter und Bruder an Lungenkrankheit „gestorben)“, und unter Krankheitsanlagen: „Unbedeutender Drüsentumor unter linkem Unterkiefer. Schön und kräftig gebaut.“ Der Zeuge Richner, der während etwa 3 Jahren neben Bachmann an der Bleidrahtpresse gearbeitet hat, sagt aus, dieser habe stets ein etwas bleiches Aussehen gehabt und oft über Schmerzen geklagt, wobei er auf den Unterleib gezeigt habe, ohne daß man eigentlich gewußt habe, was ihm fehle; er habe sich dann jeweilen in einer Kammer ausgeruht. Nach ärztlichen Zeugnissen vom 10. Juli 1890, 13. August gl. J., 3. Juni 1891, 26. August

1892, 25. November gl. J., 5. Februar 1894 und 24. Februar gl. J. war Bachmann zu jenen Zeitpunkten jeweilen für einige Zeit arbeitsunfähig, und zwar:

Das erste Mal wegen Schulterblatt- und Nackenrheumatismus, das zweite Mal wegen einer tiefen Riszwunde der linken Augenhöhle (infolge Sturzes), das dritte Mal wegen Harnröhrenentzündung, das vierte Mal wegen Kreuzrheumatismus, das fünfte Mal wegen Ischias und andern rheumatischen Schmerzen, das sechste Mal wegen Influenza, das siebente Mal wegen Gelenkrheumatismus.

Der Präsident der Fabrik-Krankenkasse bestätigt als Zeuge, daß Bachmann häufig und zuweilen in mißbräuchlicher Weise die Krankenkasse in Anspruch genommen hat, und zwar nicht wegen Bleivergiftung.

2. Hinsichtlich des jetzigen Zustandes des Klägers: die medizinischen Experten, Prof. Dr. Sahli und Dr. Dubois in Bern berichten hierüber in ihrem auf Grund einer Untersuchung erstatteten Gutachten vom 10. Januar 1897: „Bachmann ist ein seinem Alter entsprechend aussehender Mann von 37 Jahren, von mittlerer Größe, von kräftigem Körperbau, mit gut entwickelter Muskulatur. Nichts in seiner Haltung, in seinem Gang verrät hochgradige Nervosität oder überhaupt Krankheit. Er gibt mit Leichtigkeit Auskunft über die Vergangenheit, ohne daß irgend welche Gedächtnißschwäche dabei bemerkbar wird. Gegenwärtig behauptet er sich gesünder zu fühlen als früher. Die Magenbeschwerden, das Erbrechen, die Bauchschmerzen sind verschwunden. Die einzigen Klagen beziehen sich auf Kopf- und Nackenschmerzen, auf Gefühl von Schwere in den Beinen, auf größere Ermüdbarkeit beim Arbeiten. Sonstige Störungen konnte Patient nicht angeben, er leugnet auch ganz bestimmt, an Melancholie zu leiden, geschweige denn an Tobsucht, wie irgendwo in den Akten behauptet wird. Die objektive Untersuchung ergibt auch keine Zeichen einer organischen Erkrankung: Die Hautfarbe ist etwas blaß, bräunlich, doch nicht krankhaft. Der Blick ist normal, der Gesichtsausdruck in keiner Weise melancholisch. Bei Besprechung seiner Angelegenheiten, beim Erzählen seines Kummers im Verlaufe des Prozesses fließen ihm einige Thränen, doch

„kann er sich bald beruhigen. Die Schleimhäute sind nicht anämisch. Die Zunge ist rein, an den Rändern des Zahnfleisches läßt sich nicht der geringste Bleisaum nachweisen. Lungen und Herz geben bei der Perkussion und Auskultation vollkommen normale Verhältnisse. Auch die Untersuchung des Abdomens ergibt nichts Abnormes. Der Bauch ist nicht aufgetrieben, auf Druck nirgends schmerzhaft, Leber und Milz sind nicht vergrößert. Die auf der medizinischen Klinik vorgenommene genauere Untersuchung des Magenchemismus hat ein normales Resultat gegeben. Der Urin ist von normaler Farbe, frei von Eiweiß und Zucker. Von Seite des Nervensystems ist objektiv nichts nachweisbar. Die Augenbewegungen sind normal, ebenso auch die Sehschärfe. Die Untersuchung mittelst des Perimeters ergibt keine Einengung des Gesichtsfeldes und keine Ermüdbarkeit. Nirgends sind Lähmungserscheinungen zu konstatieren. Die Hautsensibilität ist normal, ebenso die Haut- und Sehnenreflexe. Kurz, objektiv läßt sich nichts nachweisen, und die Klagen des Patienten reduzieren sich auf besagte Schmerzen im Kopf und Nacken, sowie auf die Schwäche in den Beinen.“ Die Untersuchung liefere gegenwärtig, antworteten dann die Experten auf besondere Frage, keine sichern Zeichen einer bestehenden Bleivergiftung; er habe gegenwärtig keine Kolikanfälle, keine Lähmungen, keinen Bleisaum an den Rändern des Zahnfleisches; allerdings seien dies keine konstanten Erscheinungen, deren Abwesenheit Bleivergiftung auszuschließen gestatten würde, aber auf solche Symptome sei man angewiesen, um eine Blutvergiftung direkt nachzuweisen. Gegenwärtig leide Bachmann, heißt es auf eine weitere Frage, nur noch an Kopf- und Rückenschmerzen und allgemeiner Müdigkeit, namentlich in den Beinen; die Nervenschwäche scheine keine hochgradige zu sein; von Melancholie und Tobsucht sei nichts zu konstatieren gewesen, wie er selbst jede Spur von Geistesstörung leugne. Die gegenwärtig bestehende Reduktion der Arbeitsfähigkeit wird sodann auf 40 % geschätzt und beigelegt, daß völlige Herstellung der Arbeitsfähigkeit nach der Erledigung des Prozesses nicht ausgeschlossen scheine.

3. Betreffend die Frage, ob Bachmann früher an Bleivergiftung gelitten habe und ob sein jetziger krankhafter Zustand hierauf zu-

rückzuführen sei: die Möglichkeit, daß Kläger bei seiner Beschäftigung an Bleivergiftung erkranken konnte, nehmen die medizinischen Experten an, obschon der technische Sachverständige erklärte, daß Bleidämpfe nicht entstehen und keine Verfezung der Luft mit Bleioryd haltenden Staubpartikeln stattfinden und daß auch gute Ventilatoren vorhanden seien; sie bemerkten diesbezüglich: „Auch die guten Ventilationseinrichtungen schließen die Möglichkeit der Vergiftung nicht aus. Bei seiner Arbeit mußte Bachmann oft metallisches Blei und Bleiabfälle in die Hände nehmen und diese wiederholte Berührung und Beschmutzung der Hände mit Blei genügt, um eine Bleivergiftung hervorzurufen. Verunreinigung der Hände mit Blei spielt überhaupt bei der Entstehung der beruflichen Bleivergiftungen eine mindestens ebenso große Rolle wie die Einatmung von Bleidampf und Bleistaub. Daß andere Arbeiter Jahre lang die gleiche Arbeit verrichtet haben, ohne zu erkranken, beweist nichts. Abgesehen davon, daß nicht alle Arbeiter gleich sorgfältig die Reinigung der Hände, namentlich vor dem Essen besorgen, muß man noch mit einer gewissen Prädisposition, mit einer erhöhten Empfindlichkeit gegen die Wirkungen des Giftes rechnen. In Buchdruckereien ist es schon vorgekommen, daß ein Setzer in Folge der Berührung der Typen an scheinbarer Bleivergiftung erkrankte, während sämtliche andern Arbeiter gesund blieben.“ Der Behauptung der Beklagten gegenüber, es seien bisher in der Fabrik keine Bleivergiftungen vorgekommen, hat Werkführer Hottinger bezeugt, daß in den 80er Jahren ein Arbeiter Kropf, der an der frühern, allerdings anders konstruirten Bleipresse gearbeitet habe, pensioniert worden und gestorben sei, und zwar sei derselbe bleikrank gewesen. Darüber aber, ob thatsächlich Bachmann an Bleivergiftung gelitten habe, bemerken die medizinischen Sachverständigen: Die Schmerzen, an denen Bachmann seit 1889 gelitten habe (Schulterblatt- und Nackenschmerzen, Nschias und Gelenkschmerzen) kommen so oft ohne Bleivergiftung vor, daß kein Grund sei, dieselben mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine Bleivergiftung zurückzuführen; sie können davon herrühren, können aber auch andere Ursachen haben. Ob Bachmann früher Symptome von Bleivergiftung dargeboten habe, könnte nicht mehr entschieden werden; er soll einige Male

kolikartige Bauchschmerzen gehabt haben; in der am 11. März 1895 aufgenommenen Krankengeschichte der medizinischen Klinik des Inferspitals heie es wrtlich: Kein Bleisaum, whrend allerdings nach den Berichten von Dr. Deucher eine Spur von Bleisaum beim Eintritt in das Spital vorhanden gewesen wre; man stehe da vor Widersprchen und gegenwrtig sei es unmglich, diese Frage zu lsen. Die Ursachen des jetzigen nervsen Zustandes sodann knnten nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Wenn keine charakteristischen Merkmale einer stattgehabten Bleiintoxikation nachweisbar seien, so knne man natrlich auch nicht behaupten, da zwischen Bleiwirkung und den jetzigen Beschwerden ein urschlicher Zusammenhang bestehe, wenn auch nicht geleugnet werden knne, da Bleivergiftung sie hervorgerufen haben mgen. Und spter betonen die Experten nochmals die Unmglichkeit, Bleivergiftung als sichere und alleinige Ursache des bestehenden bels festzustellen.

F. Im heutigen Vorstande wiederholten die Parteianwlter die schriftlich gestellten Antrge.

Das Bundesgericht zieht in Erwgung:

Die Beklagte bestreitet ihre Haftpflicht deshalb, weil der Klger nicht dargethan habe, da er sich beim Betriebe der Fabrik eine Krankheit im Sinne des Art. 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes zugezogen habe, und da sein jetziger Zustand auf eine derartige Erkrankung zurckzufhren sei. Sie hat zudem diesbezglich den Gegenbeweis angetreten, indem sie eine Erkrankung des Klgers an Bleivergiftung als beinahe ausgeschlossen hinstellt, was sie daraus folgern will, da in den Fabrikrumlichkeiten viele und musterghiltige Schutzvorrichtungen vorhanden, und da weder unter den in den gleichen Rumlichkeiten beschftigten, noch bei den in der eigentlichen Bleigieerei beschftigten Arbeitern je Bleivergiftungen vorgekommen seien. Allein abgesehen davon, da letztere Behauptung sich nicht erwahrt hat, indem nach dem Zeugnis des Werkfhrers Httinger in den 80er Jahren ein Arbeiter Namens Kropf, der damals die — allerdings anders konstruierte — Bleipresse bedient hatte, an Bleivergiftung erkrankt ist, erklren die medizinischen Sachverstndigen mit aller Deutlichkeit, da die Mglichkeit, da Bachmann bei seiner Arbeit an Bleivergiftung

erkranken konnte, keineswegs auszuschlieen sei, und wenn sie auch beifgen, da dabei gewisse individuelle Momente von Bedeutung sein knnen, nmlich das grere oder geringere Ma von Reinlichkeit, das die Arbeiter aufwenden und eine eventuelle Prdisposition, so mag es fraglich sein, ob im einzelnen Falle beim Vorhandensein von solchen besondern Umstnden die Fabrik von ihrer Haftpflicht sich befreien knne; allein es mten dann dieselben zum mindesten speziell nachgewiesen werden, was vorliegend nicht zutrifft. Andererseits kann aber auch der dem Klger auffallende Hauptbeweis nicht als erbracht angesehen werden. Art. 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes verlangt von demjenigen, der wegen einer innern Erkrankung gegen den Fabrikunternehmer einen Haftpflichtanspruch erhebt, ausdrcklich den Nachweis dafr, da man es mit einer spezifischen, ausschlielich durch den Betrieb der Fabrik hervorgerufenen, Berufskrankheit zu thun habe. Danach darf es jedenfalls mit dem dem Klger obliegenden Beweise fr das Vorhandensein einer auf den Betrieb zurckzufhrenden Berufskrankheit nicht leicht genommen werden. Gerade in dem entscheidenden Punkte mangelt es nun aber an einem hinlnglichen Beweise. Zwar fehlt es in den Akten nicht an Anhaltspunkten dafr, da Bachmanns Organismus wirklich durch die Einwirkung des Bleis, womit er jahrelang fast ununterbrochen zu schaffen hatte, gelitten habe. Zunchst mu auffallen, da der Klger, der bei seinem Eintritt in die Fabrik vllig gesund war, nach einer gewissen Zeit nicht nur whrend der Arbeit fters von Unwohlsein befallen wurde, das nach der Aussage des Zeugen Rychner speziell in Bauchschmerzen bestanden zu haben scheint, sondern auch wegen ernstlicher Erkrankungen, insbesondere wegen Rheumatismus u. dergl. mehrfach gnzlich von der Arbeit ausbleiben mute. Ohne weiters erklren sodann die Arzte Fankhauser und Schmid im Dezember 1894 und Januar 1895, Bachmanns Zustand sei eine Folge von Bleivergiftung. Und beim Eintritt in das Inferspital in Bern wre nach den Berichten von Dr. Deucher ein charakteristisches Zeichen dieser Krankheit, der Bleisaum an den Zahnfleischrndern, noch leicht angedeutet gewesen, whrend allerdings, wie die Experten mitteilen, die damals aufgenommene Krankengeschichte ausdrcklich hervorhebt: „Kein Bleisaum“.

Allein anderseits erklären die medizinischen Experten, deren Sachunde völlig außer Zweifel steht, daß die Untersuchung des Bachmann gegenwärtig keine sichern Zeichen einer bestehenden Bleivergiftung liefern, und daß nicht mehr entschieden werden könne, ob derselbe früher derartige Erscheinungen dargeboten habe. Dieses Urteil der Sachverständigen fällt um so mehr in's Gewicht, als denselben das gesamte Altkemmaterial, insbesondere auch die Zeugnisse der Ärzte Jankhauser, Schmid und Deucher, vorgelegen haben. Daß sie dabei über die Zeugnisse der beiden ersten Ärzte hinweggegangen sind, erklärt sich wohl daraus, daß darin keines der typischen Merkmale der Bleivergiftung, auf die man nach den Experten angewiesen ist, um eine solche direkt nachzuweisen, Kollikanfälle, Lähmungen, Bleisaum an den Rändern des Zahnfleisches, konstatiert ist, sondern nur in allgemeiner Weise die Diagnose auf jene Erkrankung gestellt wird. Und daß den Berichten von Dr. Deucher nicht allzugroßer Wert beigelegt wurde, ist ebenfalls erklärlich, da dieselben nach ihrer vorsichtigen und übrigens zum Teil sich nicht völlig deckenden Formulierung für das Vorhandensein eines Bleisaums doch nicht einen durchaus sichern Beweis liefern. So bleibt also unter allen Umständen über die entscheidende Thatfrage eine Unsicherheit zurück, die es nicht zuläßt, daß der dem Kläger nach Art. 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes obliegende Beweis dafür als geleistet angesehen werde, daß derselbe beim Betriebe der Fabrik an Bleivergiftung erkrankt sei. Dann kann aber natürlich, wie übrigens auch die Experten bemerken, auch davon keine Rede sein, daß der jetzige krankhafte Zustand ausschließlich vom Betriebe der Fabrik herrühre, und es ist deshalb die Klage mangels Nachweises einer ausschließlich beim Betriebe erworbenen Berufskrankheit abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

XI. Civilstreitigkeiten zu deren Beurteilung das Bundesgericht von beiden Parteien angerufen worden war.

Différends de droit civil portés devant le Tribunal fédéral par conventions des parties.

52. Urteil vom 20. Februar 1897 in Sachen
Fouquet & Cie. gegen Wyrsch.

A. Der Beklagte, welcher Leigwarenfabrikant in Buochs ist, bediente sich für seine Einkäufe von Gries auf dem Plage Marseille der Vermittlung des vereidigten Maklers G. P. Bottazzo. Am 20. Mai 1893 telegraphierte Bottazzo an den Beklagten: „Kusschlag fortschreitend, Käufer zurückhaltend, Zolltarif Veränderung fürchtend, Festofferte 25 Fr. 50 gefackt 100 monatlich 10 Monate ab Juli empfehle sofortige Drahtzusage.“ Der Beklagte antwortete hierauf mit Telegramm vom selben Tage: „Acceptiere 500 SSS 500 SSSF,“ worauf Bottazzo ihm am 23. Mai 1893 telegraphisch meldete: „geordnet,“ und mit Brief vom 24. Mai 1893 bestätigte, er habe im Auftrage des Beklagten gekauft: 500 Ballen SSS und SSSF bei A. Rambaud in Marseille, 500 Ballen SSS und SSSF bei den Klägern. Gleichzeitig sandte er ihm Duplikate der Verkaufskontrakte; die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages mit den Klägern lauten: Die Ware sollte von Fabrikation und Marke der Kläger, von gesunder Qualität, frisch und fehlerfrei sein; der Kaufpreis war 25 Fr. 50 für SSS, 24 Fr. 50 für SSSF. Die Lieferung hatte nach Verlangen und Bedürfnis des Käufers in den 10 oder 12 Monaten vom Juli 1893 an zu erfolgen, franko Seebahnhof Marseille, Wert 60 Tage, zahlbar bei Falt & Cie. in Luzern. Am selben Tage sandten auch die Kläger an den Beklagten ein Bestätigungsschreiben.

B. Am gleichen 24. Mai schrieb der Beklagte an Bottazzo: